

**Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren
in den Bachelorstudiengängen der Hochschule der Medien Stuttgart (SAB)**

Vom 05.04.2019

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 07. Januar 2019 (GBl. S. 9), hat der Senat der Hochschule der Medien am 05.04.2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§ 1 Anwendungsbereich.....	2
§ 2 Voraussetzungen zur Teilnahme am Auswahlverfahren.....	2
§ 3 Auswahlkommission.....	2
§ 5 Auswahlverfahren	3
§ 6 Nachrücken	4
§ 7 Ergebnis.....	4
§ 8 Kosten.....	4
§ 9 Ausländerquote.....	4
§ 10 Inkrafttreten.....	5

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Hochschule der Medien vergibt in den grundständigen Bachelorstudiengängen¹

1. Mediapublishing
2. Medieninformatik
3. Mobile Medien
4. Wirtschaftsingenieurwesen Medien
5. Verpackungstechnik
6. Audiovisuelle Medien
7. Medienwirtschaft
8. Werbung und Marktkommunikation
9. Online-Medien-Management
10. Wirtschaftsinformatik und digitale Medien
11. Crossmedia-Redaktion/Public Relations
12. Informationsdesign
13. Informationswissenschaften
14. Integriertes Produktdesign
15. Deutsch chinesischer Studiengang Medien und Technologie

neunzig von hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Voraussetzungen zur Teilnahme am Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule der Medien in der jeweils gültigen Fassung unberührt.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Von den Fakultätsräten der Hochschule der Medien wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für jeden Studiengang eine Auswahlkommission eingesetzt. Jede besteht aus zwei Professoren des jeweiligen Studiengangs. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommissionen berichten dem Fakultätsrat der Fakultät, welcher der Studiengang zugehört, nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und machen Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 4 Auswahlkriterien

- (1) In den Studiengängen nach § 1 erfolgt die Auswahl aufgrund einer gemäß § 5 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien
 - a) Note der Hochschulzugangsberechtigung,
 - b) einschlägige oder förderliche abgeschlossene und anerkannte Berufsausbildung und

¹ Der Studiengang Print-Media-Technologies wird in der Satzung für auslandsorientierte Studiengänge geführt.

c) unter Bewertung sonstiger Leistungen

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl. Diese erfolgt nach einer Dezimalnote, die nach Maßgabe

- schulischer Leistung,
- Berufsausbildung und
- sonstiger Leistungen

auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt wird.

(2) Die Bewertung der schulischen Leistungen erfolgt über das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung.

1. Bei Zeugnissen der Hochschulzugangsberechtigung, die eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese zugrunde gelegt.
2. Enthält das Abiturzeugnis keine Durchschnittsnote, wird die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte durch 56 bzw. 60* geteilt (max.15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird ohne Nachkommastelle berechnet. Es wird nicht gerundet. Diese Punktzahl wird gemäß der Punkte-Noten-Umrechnungstabelle des Anhangs 1 in eine Dezimalnote umgerechnet.
3. Noten, die an ausländischen Bildungseinrichtungen erworben wurden, sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission eines Studiengangs legen gemeinschaftlich fest, in welchen Ausbildungsberufen abgeschlossene und anerkannte Berufsausbildungen über die Eignung für das angestrebte Studium dieses Studiengangs besonderen Aufschluss geben und somit als für den Studiengang einschlägig oder zumindest als für den jeweiligen Studiengang förderlich gelten.

Eine abgeschlossene und anerkannte, für den Studiengang einschlägige Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf führt zu einer Notenhebung um bis zu 1,0 (10/10). Eine sonstige, für den jeweiligen Studiengang förderliche abgeschlossene und anerkannte Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf führt zu einer Notenhebung um bis zu 0,5 (5/10). Es wird nur eine einzige Berufsausbildung berücksichtigt. Die Berufsausbildung wird i. d. R. durch ein Zeugnis der Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer nachgewiesen.

Mögliche Notenhebungen sind 0,3 (3/10), 0,5 (5/10), 0,8 (8/10) bzw. 1,0 (10/10).

Die Entscheidung über die Höhe der Notengutschrift für eine einschlägige Berufsausbildung und die Höhe der Notengutschrift für eine förderliche Berufsausbildung trifft die Auswahlkommission. Im Studiengang nach § 1 Nr. 11 tritt ein Volontariat an die Stelle einer Berufsausbildung.

(4) In einzelnen Studiengängen erfolgt eine Bewertung sonstiger Leistungen. Dabei gelten folgende Regelungen

1. Für die Studiengänge nach § 1 Nr. 9, 10, 12 und 13 gilt eine einschlägige praktische Tätigkeit von mindestens 6 Monaten Dauer und für den Studiengang nach §1 Nr. 11 gilt eine einschlägige praktische Tätigkeit von mindestens 12 Monaten Dauer als zusätzliches Auswahlkriterium.
2. Für die Studiengänge nach § 1 Nr. 2, 3, 9 und 10 wird ein schriftlicher Bericht (Motivations schreiben), der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet darlegt (vgl. HVVO § 10 Abs. 2 Ziffer 1), als zusätzliches Auswahlkriterium herangezogen. Es ist dem Bewerber freigestellt, ob ein Bericht mit den schriftlichen Bewerbungsunterlagen eingereicht wird.

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

Im Bericht soll über Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben, eingegangen werden (vgl. HVVO § 10 Abs. Ziffer 5).

Der schriftliche Bericht kann zu einer Notenhebung führen. Mögliche Notenhebungen sind 0,3 (3/10), 0,5 (5/10), 0,8 (8/10) bzw. 1,0 (10/10). Die Entscheidung über die Höhe der Notengutschrift trifft die Auswahlkommission.

3. Für den Studiengang nach § 1 Nr. 14 (Integriertes Produktdesign) erfolgt die Bildung der Verfahrensnote durch die Berechnung eines Punktwertes, der die HZB-Note zu 40 %, einen fachspezifischen Studierfähigkeitstest in Form einer Arbeitsprobe (Mappe) zu 40 % und ein Auswahlgespräch zu 20 % berücksichtigt. Mit der Einreichung der Mappe ist eine ehrenwörtliche Erklärung abzugeben, dass die in der Mappe enthaltenen Arbeitsproben eigenständig erstellt wurden und alle genutzten Quellen und Hilfsmittel nach den Grundsätzen ordnungsgemäßem wissenschaftlichem Arbeiten benannt wurden. Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens kann nur einmalig eine Mappe eingereicht werden. Nachreichungen sind nicht zulässig. Mit der Einladung zum Auswahlgespräch wird den Bewerberinnen und Bewerbern die bisher erreichte Punktzahl und ein verbindlicher Termin für das Auswahlgespräch mitgeteilt. Alternativtermine für das Auswahlgespräch sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf einen Alternativtermin.
- (5) Die Note nach Absatz 2 wird gegebenenfalls um die Notenhebung nach Absatz 3 (Berufsausbildung) und 4 (sonstige Leistungen) verringert.
- (6) Aufgrund der so ermittelten Dezimalnote bildet die Auswahlkommission eine Rangliste.
- (7) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Entscheidung der Auswahlkommission.
- (8) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO (Los-Verfahren).

§ 6 Nachrücken

Schreiben sich zugelassene Bewerber/-innen innerhalb der im Zulassungsbescheid gesetzten Frist nicht ein oder ziehen eingeschriebene Studierende vor Abschluss des Vergabeverfahrens die Einschreibung zurück, so rücken andere Bewerber/-innen nach.

§ 7 Ergebnis

Über das Ergebnis der Eignungsfeststellung erhält der Bewerber einen schriftlichen Bescheid. Im Fall einer Ablehnung wird dem Bewerber mitgeteilt, welchen Rangplatz er nach dem Verfahren erzielt hat.

§ 8 Kosten

Die Teilnahme am Verfahren ist kostenlos. Eine Aufwandsentschädigung erfolgt nicht.

§ 9 Ausländerquote

- (1) Die Ausländerquote wird gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2b) HVVO auf 8 % festgelegt.
- (2) In den Studiengängen nach § 1 Nr. 11 (Crossmedia-Redaktion/Public Relations) und 14 (Integriertes Produktdesign) werden die, im Rahmen der Ausländerquote zu vergebenden Studienplätze, in einer eigenen Rangliste, die gemäß § 5 Abs. 4 gebildet wird, vergeben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe an der Hochschule der Medien in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorige Satzung außer Kraft.

Stuttgart, den 05.04.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. W. Roos', written in a cursive style.

Prof. Dr. Alexander W. Roos
Rektor der Hochschule der Medien

Ausgehängt am:

Abgenommen am: